

Rechtsprechung / Anforderungen Betrieb Hüpfburg / Hüpfkissen

Bei der Aufstellung eines 1,5 m hohen **Hüpfkissens** im Rahmen einer Ferienaktion auf einem Schulhof ist trotz einer Umrandung von 1 m (vom Inneren des Hüpfkissens gemessen) für einen weichen Untergrund im Umfeld Sorge zu tragen, sofern zumindest auf einer Seite des Kissens die Gefahr besteht, beim Herausfallen auf eine gepflasterte Fläche zu stürzen. Dies gilt erst recht dann, wenn an den Vortagen bereits Kinder über die Umrandung hinausgefallen sind.

Die Verkehrssicherungspflicht für ein sog. „**Hüpfkissen**“ umfasst auch den wirksamen Schutz gegen den Katapulteffekt durch andere herumspringende Benutzer.

Sofern eine seitliche Umrandung nicht gewährleistet werden kann (konkret ging es um ein bloßes Sprung- bzw. Luftkissen und nicht um eine Hüpfburg im klassischen Sinne), hätte es der Anbringung von Fallschutzmatten im Umfeld des Spielgerätes bedurft. Das Unterlassen dieser Schutzvorrichtung ist einem eine Jubiläumsfeier ausrichtenden Verein zum Vorwurf zu machen.

Das Abstellen von Ordnern durch den Verein reicht zur Sicherung nicht aus, weil diese nicht in der Lage sind, hochgeschleuderte Personen am Rande des Kissens aufzufangen.

Das Amtsgericht Nordhorn hat die Haftung des in Anspruch genommenen Vereins letztendlich jedoch deshalb verneint, weil der Unfall in erster Linie auf das grob fahrlässige Verhalten des Vaters des verunglückten Kindes zurückzuführen war.

Indem der Vater, welcher selbst Mitglied des veranstaltenden Vereins war, seinen Sohn verleitete, sich auf den Rand des Kissens zu setzen, während er sich selbst darauf warf und den Katapulteffekt auslöste, verletzte er seine Pflicht zur Personensorge derart, dass für eine Schadenersatzverpflichtung des Vereins im Rahmen des bestehenden Sonderrechtsverhältnisses kein Raum mehr blieb.

AG Nordhorn, Urt. v. 19.10.2000 – 3 C1053/00, NJW-RR 2001, 1171 f.

Die Kommune, die anlässlich eines Stadtfestes eine **Hüpfburg** aufstellt, hat für eine ständige Beaufsichtigung mit der Maßgabe zu sorgen, dass sich nicht zu viele Kinder auf der Hüpfburg befinden und die spielenden Gruppen nach dem Alter zusammengestellt werden und damit ein ähnliches Gewicht haben. Die Aufsichtskräfte haben ferner darauf zu achten, dass Schuhe, Brillen und spitze Gegenstände vor der Benutzung abgelegt werden und dass das Toben in einer für andere Kinder gefährlichen Weise unterbleibt.

LG Schwerin, Urt. v. 24.10.2002 – 8 O 297/02, BADK-Information GVV-Mitteilungen4/2003, III.

Gesamtaufsatz zum Thema Spielgeräte:

169 - BADK-Information 4/2007